

Nutzungsbedingungen zum Strohballenhaus des Wünscher Landhof e.V.

1. Inventarnutzung/Gebühren

- Die Leihgebühr für Mobiliar und Inventar beträgt 47,60 € einschließlich Mehrwertsteuer. Sie ist eine Kostenpauschale unter anderem für:
 - Nutzung von Geschirr, Besteck, Gläser etc.
 - Nutzung aller Elektrogeräte einschließlich der Küchentechnik
 - Nutzung der Theke und Schankanlage
 - Reinigung der Schankanlage
 - Nutzung von Tonanlage

Diese Leihgebühr ist in jedem Fall zu entrichten und wird vom Wünscher Landhof e.V. gesondert in Rechnung gestellt. Optional fallen weitere Kosten an:

Bezeichnung	€ je Stück	Anzahl
Tischwäsche je kg	3,50 €	
Kohlensäure für Zapfanlage	11,90 €	
Beamernutzung	11,90 €	1
Bierzeltgarnitur	5,95 €	6
Stehtisch	5,95 €	5
Sonnenschirm schwarz	5,95 €	4
Grill groß	11,90 €	1
Hüpfburg mit Gebläse (5m x 4m mit Dach)	154,70 €	1
Hüpfburg mit Gebläse (5m x 4m)	89,25 €	1
Buffet-Wärmebehälter inkl. Brennpaste	5,95 €	6
Elektrischer Suppenkessel 9 Liter	5,95 €	2
Glühweinkessel	5,95 €	2

2. Rauchen

In den Räumlichkeiten des Strohballenhauses herrscht generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.

Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und anschließend zu entsorgen.

3. Reinigung/Ordnung

- Küchengeschirr muss abgewaschen und zurück geräumt werden.
- Die Theke sowie die Kühlschränke sind zu leeren.
- Die genutzten Elektrogeräte sind gründlich zu reinigen und vom Netzteil zu trennen.
- Das Licht ist zu löschen.
- Das Gebäude ist besenrein zu hinterlassen. Sämtliche Wert- und Reststoffe (z.B. Leergut, Geschenkverpackungen sowie Dekorationsreste) sind zu entsorgen. An Polterabenden ist das Abwerfen von Gegenständen nur an dem vertraglich zugestandenem Platz (nicht am und im Gebäude) und zu den festgelegten Bedingungen zulässig. Die Beseitigung der Rückstände hat ordnungsgemäß und vollständig durch den Mieter zu erfolgen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Überlassungen (z.B. Einschlagen von Nägeln, Bohren von Löchern oder irreversibles Bemalen und Bekleben) ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig.
- Das Grillen ist nur an dem mit Vertragsabschluß vereinbarten Platz gestattet.
- Beim Verlassen des Strohballenhauses ist streng darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen sind. Nach dem Verschließen der Eingangstür ist die Alarmanlage zu aktivieren.

4. Hof- und Parkordnung

Das Befahren und Verlassen des Grundstückes ist grundsätzlich über die Zufahrt des Südweges gestattet. Das Parken ist auf dem Seitenstreifen des landwirtschaftlichen Weges hinter dem Grundstück erlaubt. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen kann die Hoffläche befahren werden.

Hiermit akzeptiere und bestätige ich die oben genannten Bedingungen sowie Gebühren für die Nutzung des Strohballenhauses.

Datum

Unterschrift